

Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

per E-Mail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung teilt zu dem mit Schreiben vom 11. August 2008 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird mit, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen diesen Entwurf bestehen.

Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, wird zur Klarstellung allerdings festgehalten, dass durch die gegenständliche Novellierung kein Änderungsbedarf beim Studienförderungsgesetz besteht. § 30 des Studienförderungsgesetzes nimmt bei der Berechnung der Studienbeihilfe auf die Höhe der jährlich ausbezahlten Familienbeihilfe Bezug und zieht diese von der auszahlenden Studienbeihilfe ab. In § 30 Abs. 2 Z 4 des Studienförderungsgesetzes wird der Jahresbetrag der Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 2 und 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes genannt.

Da die nun vorgesehene 13. Rate der Familienbeihilfe in einem neuen § 8 Abs. 2a des Familienlastenausgleichsgesetzes geregelt werden soll, wird die Erhöhung des Jahresbetrages der Familienbeihilfe für die Berechnung der Studienbeihilfe nicht wirksam.

Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 29. August 2008
Für den Bundesminister:
Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt

Geschäftszahl: BMWF-90.504/0026-Pers./Org.e/2008
Sachbearbeiter/in: Gabriele Sallaberger
Abteilung: Pers./Org.e
E-Mail: gabriele.sallaberger@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9226 / 53120-819226
Ihr Zeichen: BMGFJ-510101/0027-II/1/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
Morgensterneplatz 5, 1014 Wien
www.bmf.gv.at
www.parlament.gv.at